

Gemeinde Ehrenkirchen
Kreis Breisgau-Hochschwarzwald

Benutzungsordnung für die Kirchberghalle

Die Kirchberghalle ist eine Stätte der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheitspflege und eine ~~Einrichtung~~ zur Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen ~~Beisammenseins~~. Sie wird der Grund- und Hauptschule Ehrenkirchen, sowie den örtlichen kulturellen und sportlichen Vereinen als Übungsstätte und für sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

In Ausnahmefällen ist auch eine Vergabe an auswärtige Benutzer möglich.

Die Gemeinde erwartet von jedem Benutzer, daß er mithilft die Halle sowie die dort zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Sportgeräte in einem ordentlichen Zustand zu halten.

Um dies zu gewährleisten, erläßt der Gemeinderat am 19. Nov. 1979 folgende

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

§ 1

Verwaltung und Aufsicht

Die Halle wird von der Gemeinde verwaltet. Die laufende Aufsicht wird dem jeweiligen Hausmeister übertragen, der als Beauftragter der Gemeinde auch das Hausrecht ausübt.

Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist von allen Benutzern Folge zu leisten.

§ 2

Betriebszeiten und Belegung

(1) Die Halle steht den Schulklassen der hiesigen Schulen im Rahmen des stundenplanmäßigen Turnunterrichts zur Verfügung. Der Stundenplan der einzelnen Schulen ist von den Schulleitern ~~so~~ abzustimmen, daß keine Störungen eintreten.

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Benutzungszeiten von der Gemeindeverwaltung festgelegt. Dem Bürgermeisteramt und dem Hausmeister sind die Turnstunden bei jeder Stundenplanänderung schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die Übungszeiten für die Benutzung der Halle durch kulturelle und sportliche Vereine und sonstige geschlossene Gruppen außerhalb der Schulstundenpläne werden vom Bürgermeisteramt festgelegt. Anfangs- und Schlußzeiten sind pünktlich einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig einzustellen, daß grundsätzlich die Halle um 22.00 Uhr geräumt ist. Duschen und Nebenräume sind spätestens 30 Minuten nach Einstellung des Übungsbetriebs zu räumen.
- (3) Der Aufenthalt der ~~Schulklassen~~ und der sonstigen Benutzergruppen ist auf die in den Belegungsplänen festgesetzten Übungszeiten beschränkt.
- (4) ~~Vereine und geschlossene Gruppen~~ haben durch den verantwortlichen Übungsleiter die Dauer der Benutzung in das aufliegende Benutzungsbuch einzutragen. Die ordnungsgemäße Führung dieses Benutzungsbuches ist vom Hausmeister zu überwachen.

§ 3

Benutzungsgebühren

Die Halle wird den hiesigen Schulen zum Übungsbetrieb unentgeltlich überlassen. Für Übungsstunden der kulturellen und sportlichen Vereine und geschlossenen Gruppen, sowie für sonstige Veranstaltungen kultureller oder sportlicher Art und dergleichen sowie für Sonderveranstaltungen sind die aus der Gebührenordnung ersichtlichen Gebühren an die Gemeindekasse zu entrichten. Dies gilt auch für sonstige Benutzer in geschlossenen Gruppen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen.

Lage 1

§ 4

Benutzung der Halle und der Nebenräume

- (1) Die Räume und Einrichtungen der Halle sind schonend zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Papier und sonstige Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen. Nach der Benutzung ist die Halle

Bei ~~Zuwiderhandlungen~~ wird von dem ~~Verursacher~~ ein Reinigungs-
entgelt nach dem entstandenen Aufwand erhoben. Bei groben
Verstößen und in Wiederholungsfällen kann ein Ausschluß von der
Benutzung der Halle auf Zeit durch den Bürgermeister bzw. den
Gemeinderat ausgesprochen werden.

- (2) Finden die Benutzer die Halle oder Nebenräume verschmutzt oder
beschädigt vor, so haben sie dies unverzüglich dem Hausmeister
mitzuteilen.

§ 5

Zutritt

- (1) Der Zutritt zur Halle erfolgt nur unter Benutzung der hierfür
vorgesehenen Gänge. Die Duschräume dürfen nur mit Turnschuhen
mit farblosen Sohlen oder barfuß betreten werden. Die aufsichts-
führenden Lehrer bzw. Übungsleiter sind für die Einhaltung
dieser Bestimmung verantwortlich.
- (2) Schüler und Sportler dürfen die Halle nicht vor dem Lehrer und
Übungsleiter betreten.

§ 6

Umkleideräume, Duschen

- (1) Die Benutzer dürfen sich nur in den für ihr Geschlecht be-
stimmten Räumen aus- und ankleiden, sowie die entsprechenden
Duschräume und Toilettenanlagen betreten.
- (2) Die Duschen können nach den Sportstunden benutzt werden; sie
sind sofort nach Gebrauch wieder abzustellen. Aus Gründen
der Energieeinsparung ist jeder unnötige Wasserverbrauch zu
vermeiden. Mutwilliges Planschen oder gegenseitiges Bespritzen
ist untersagt.

§ 7

Benutzung der Turngeräte

- (1) In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt
werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen in die
Halle gebracht werden.

Großgeräte und Matten dürfen unter keinen Umständen anderwärts oder im Freien verwendet werden.

- (2) Die Turn- und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Die Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden.
- (3) Nach jeder Turnstunde sind die beweglichen Geräte wieder in den Geräteräumen ordnungsgemäß abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangs- bzw. Ruhestellung zurückzubringen. Die Kleingeräte müssen in die Aufbewahrungsschränke verbracht werden. Jede aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, daß die Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückgebracht werden und die Duschen abgestellt sind. Die aufsichtsführenden Lehrer und Übungsleiter sind für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich und haben bis zur vollständigen Räumung der Halle und sämtlicher Nebenräume durch ihre Schüler bzw. Mitglieder anwesend zu sein.
- (4) Für die sachgemäße und schonende Behandlung der Turn- und Sportgeräte sind die Turnlehrer bzw. Übungsleiter verantwortlich. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß die Verursacher von mutwilligen Beschädigungen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen dem Hausmeister namentlich gemeldet werden.
- (5) Die Turnlehrer bzw. Übungsleiter haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Beschädigungen sind sofort in das Benutzungsbuch einzutragen und dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, daß der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (6) Das Aufstellen der Geräte hat stets nach Anleitung der Turnlehrer bzw. Übungsleiter zu geschehen. Auf größte Schonung der Fußböden und der Geräte ist zu achten.

§ 8

Verhalten in der Halle und in den Nebenräumen

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, zuwiderläuft. Den Anweisungen des Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Lärmen und Ausspucken
- b) die Inbetriebnahme von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten usw. mit Ausnahme der in der Halle installierten Anlage, es sei denn, daß zu Übungen Musik erforderlich ist.
- c) Rauchen in sämtlichen Räumen sowie der Genuß alkoholischer und anderer Getränke während des Turnunterrichts,
- d) Mitbringen von Tieren,
- e) Verkauf oder Anbieten von Waren aller Art,
- f) Verteilung von Druck- und Werbeschriften,
- g) Mutwilliges Beschmutzen von Wänden, Fenstern und Decken.

§ 9

Ballspiele und Stemmübungen

- (1) Ballspiele dürfen nur mit Turnschuhen oder barfuß durchgeführt werden. Für Fußball, Handball und Schleuderball sowie ähnliche Spiele sind leichte, ungefettete Trainingsbälle zu verwenden. Mit Bällen dürfen nur solche Übungen und Spiele durchgeführt werden, bei denen übermäßige Staubeentwicklung, Beschmutzung der Wände oder Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen ausgeschlossen sind.
- (2) Stemmübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Das Stoßen und Fallenlassen schwerer Gegenstände wie Stäbe, Kugeln, Hanteln und dergleichen auf die Hallenböden ist zu vermeiden.

§ 10

Zuschauer

Während sportlicher Veranstaltungen, sowie bei Turn- und Übungsstunden können Zuschauer anwesend sein. Der Aufenthaltsort ist durch den verantwortlichen Übungsleiter zu bestimmen. Die Zuschauer haben sich ruhig zu verhalten damit keine Beeinträchtigung des Ablaufs eintritt.

§ 11

Betriebshaftung

- (1) Die sportliche und sonstige Betätigung geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein,

wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen usw. wird nicht haftet. Dies gilt auch für Fundgegenstände und abgestellte Fahrzeuge.

§ 12

Haftung

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung der Halle ohne jegliche Gewährleistung. Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadenersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Aus der Verwahrung und der Benutzung der in die Halle gebrachten Sportgeräte der Vereine usw. übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 13

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzuliefern. Hierüber wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Benutzer der Halle nimmt der Hausmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe; weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

§ 15

Aufsicht

- (1) Bei der Benutzung der Halle durch Schulen, Vereine oder Gruppen trägt das Lehrpersonal, der Übungsleiter bzw. der Veranstalter die Verantwortung; diese sind für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich. Dasselbe Recht steht dem Hausmeister zu, dessen Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten ist.

- (2) Der Hausmeister, sowie die in Abs. 1 Genannten, sind befugt, Personen die
- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Benutzer belästigen,
 - c) die Einrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,
- aus den Räumen der Halle zu entfernen. Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (3) Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zu der Halle zeitweilig oder dauernd untersagt werden.

Zusätzliche Bestimmungen für
kulturelle, sportliche und
gesellschaftliche Veranstaltungen

§ 16

Bereitstellung der Räume

- (1) Die Halle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Halle einschließlich der Nebenräume hat unmittelbar nach der Veranstaltung in gereinigtem Zustand (besenrein) an den Hausmeister zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
- (2) Die Halle wird durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen. Ist die Anwesenheit des Hausmeisters während der Veranstaltung ganz oder teilweise erforderlich, ist hierfür eine Entschädigung zu zahlen, die von der Gemeinde festgelegt wird.
- (3) Die Beantragung der Wirtschaftserlaubnis, von Sperrzeitverkürzungen und dergleichen, ist Sache des jeweiligen Veranstalters.

§ 17

Ordnungsvorschriften und Ordnungsdienst

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Zu- und Abgänge der Halle sowie die Notausgänge freigehalten werden. Bei jeder Veranstaltung ist ein der Größe entsprechender Ordnungsdienst einzurichten. Die Ordner sind verpflichtet, neben der Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen.

Bei Ausschmückung der Halle ist unbedingt darauf zu achten, daß nur schwer brennbares Material verwendet wird und die Dekoration in entsprechendem Abstand von Wärmequellen und sonstigen gefährlichen oder hinderlichen Orten, wie Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen etc.. entfernt bleibt. Das Rauchen auf der Bühne ist bei sportlichen Veranstaltungen streng verboten. Die Verwendung von offenem Licht oder feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.

Die nach außen führenden Türen dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 18

Küchenbenutzung

Bei Küchenbenutzung ist diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist naß aufzuwischen, die Schränke und gegebenenfalls die Wände sind abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen. Das Küchengeschirr wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Küchenbenutzer vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Hausmeister zu erfolgen und zwar spätestens am folgenden Werktag der Benutzung. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Benutzer Ersatz zu beschaffen oder die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen. Für die Küchenbenutzung ist vor der Veranstaltung dem Hausmeister eine verantwortliche Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.

§ 19

Bezug von Getränken

- (1) Bei Bewirtschaftung ist der gesamte Bedarf an Bier und alkoholfreien Getränken ausschließlich bei dem vom Gemeinderat bestimmten Lieferanten zu beziehen.
- (2) Die Weine sind ausschließlich bei den Winzergenossenschaften und privaten Weingütern der Gemeinde Ehrenkirchen zu beziehen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung durch das Bürgermeisteramt zulässig.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Abs. 1 und 2 wird ein Bußgeld in Höhe von 500,- DM festgesetzt.

§ 20

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsperson der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister sind der Zutritt zu einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
- (2) Über alle Fälle, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Gemeindeverwaltung bzw. der Gemeinderat.
- (3) Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er dieses auf eigene Rechnung.
- (4) Die Kosten einer notwendigen Feuerwache trägt der Veranstalter.
- (5) Die Fluchttüren (Notausgänge) dürfen nur in Notfällen geöffnet werden.
- (6) Elektrisch betriebene Geräte und Ausstattungen (Trennwand, Basketballkorb, Oberlichter etc.) dürfen nur mit größter Vorsicht und nur durch die verantwortliche Person betrieben werden (Vorstand, Übungsleiter).
- (7) Fahrzeuge wie Pkw, Mopeds und Fahrräder dürfen nur an den vorgesehenen Park- und Standplätzen abgestellt werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung  ab sofort in Kraft

[Handwritten signature]